

Einschränkung des Fleischverbrauchs.

Höchstbezug 15 Deka für den Tag.

Die stetig sinkenden Zufuhren auf den Vieh- und Fleischmärkten einerseits, der steigende Fleischgenuß in den wohlhabenderen Bevölkerungsteilen infolge des Fehlens von Mehl, Erdäpfeln und Gemüse, andererseits, haben die Frage der Regelung des Fleischverbrauches, welche das Ernährungsamt schon seit Monaten beschäftigt, ins Rollen gebracht. Von allen Problemen der Ernährung ist die Kontrolle und die staatliche Bewirtschaftung beim Fleisch am schwierigsten. Die Preise für Fleisch sind im Laufe des Krieges derart gestiegen, daß der Verbrauch für große Schichten der Bevölkerung sich von selbst eingeschränkt hat oder ganz aufhörte. Diesem Uebelstande des Fehlens eines hochwertigen Nahrungsmittels wird bekanntlich seit einiger Zeit durch die Fleischaktion der Regierung für die Minderbemittelten zu steuern gesucht. Andererseits haben die wohlhabenden Kreise, je enger der Rahmen der noch nicht rationierten Artikel gezogen wurde, in zunehmendem Maße zur Fleischnahrung greifen müssen. Denn wenn es in amtlichen Aufträgen heißt, die Reichen sollen sich in einer bestimmten Woche des Ankaufes von Erdäpfeln, Kraut, Rüben usw. enthalten, so ist es nur natürlich, da ihnen Brot und Mehl in den gleichen Mengen zugewiesen sind wie den Minderbemittelten, daß sie nach dem Fleisch greifen, um einen Ersatz zu finden. Die mannigfachen Qualitätsabstufungen, der Umstand, daß die Produktion von Wild und Geflügel sich doch nur auf gewisse Monate des Jahres erstreckt, daß die verschiedenen Teile eines Rindes zum Beispiel in Qualität, Nährwert und Preis ungeheuer differieren, daß einzelne Teile sich zur Konservierung eignen, was bei Innereien wieder nicht der Fall ist, kompliziert eine allgemeine Verordnung, wie sie bezüglich des Brotverbrauches besteht, derart, daß ihre Durchführung unmöglich würde. Auch sind die zur Verfügung stehenden Mengen in den einzelnen Kronländern und innerhalb derselben wieder in den einzelnen Gemeinden sehr verschieden. Vieh kann nicht so transportiert werden wie Getreide oder Zucker. Es spielt auch eine große Rolle, ob der Verbraucher das Fleisch in rohem Zustande kauft, oder wie es bei dem Gastgewerbe der Fall ist, in schon zubereitetem Zustande, da beim Kochen und Braten mit einem ganz ansehnlichen Schwund zu rechnen ist.

Wiederholt war in den letzten Monaten von der bevorstehenden Einführung der Fleischkarte die Rede und Hand in Hand damit von der Aufhebung der fleischlosen Tage. Immer wieder haben die der Regelung der Frage sich entgegenstellenden Momente zur Vertagung der Angelegenheit geführt. Mit Rücksicht auf die Vorräte an Mahlprodukten wurde vor einiger Zeit ein fleischloser Tag aufgehoben. Jetzt soll auf dem Wege zur vollständigen staatlichen Bewirtschaftung des Fleisches ein weiterer entscheidender Schritt getan werden. Es kommt noch nicht die Fleischkarte, aber die politischen Landesbehörden werden durch eine morgen erscheinende Ministerialverordnung ermächtigt, im Rahmen ihres Verwaltungsgebietes jene Maßnahmen zu treffen, die den Ueberschuß an Fleisch namentlich der wohlhabenden Bevölkerung drosseln soll. Die örtlichen Verhältnisse werden auch bestimmend sein für die Höchstgrenze der zulässigen Menge. Doch stellen 15 Deka Gramm für den Tag und Kopf das unübersteigbare Höchstmaß dar. Diese 15 Deka Gramm beziehen sich auf rohes Fleisch ohne eingewogene Knochen und ohne Zuwage, das Quantum erhöht sich bei Zuwage auf 18 Deka Gramm. Es bleibt auch den Landesbehörden vorbehalten, die Mittel zu bestimmen, die geeignet sind, die Kontrolle dieses Verbrauches zu sichern. In den Beratungen, welche der Erlassung der Verordnung vorausgegangen sind, wurde von den Interessenten aus dem Kreise des Gastgewerbes vorgeschlagen, das Kundenverzeichnis als Basis zu nehmen. Das würde zu einer Art Rationierung der Gäste führen oder mindestens zur Beschränkung der Zahl der Personen, die tatsächlich in der betreffenden Gastgewerbeunternehmung verköstigt werden dürfen und können. Ebenso würde das Kundenverzeichnis des Fleischhauers oder Fleischsehers, denn die Verordnung bezieht auch das gesehete Fleisch und alle Hart- und Dauertwürste ein, die Grundlage für die Dotierung des betreffenden Fleischhauergeschäftes mit Rohmaterial sein.

Die Einzelheiten der Durchführung stehen noch nicht fest, doch wird zunächst die Kontrolle nicht am Käufer, sondern am Verkäufer geübt werden und in erster Linie dürfte die Maßregel im Verkehr in den Gasthäusern fühlbar werden. Nach den Intentionen der Regierung soll ja der Fleischgenuß der Minderbemittelten nicht nur nicht eingeschränkt, sondern allmählich gesteigert werden. Der von Staats oder Gemeinde wegen erfolgende Verkauf billiger Fleisch- und Würstsorten steht bezüglich des Quantums jetzt ohnedies schon unter Kontrolle und es ist nicht anzunehmen, daß hier die Menge herabgesetzt werden wird. An den anderen Fleischveräußerstellen wieder herrscht seit geraumer Zeit schon eine solche Knappheit der Vorräte, daß ohnedies die Verkäufer bereits eine Art Rationierung vorgenommen haben, indem sie Kunden entweder nur an einer bestimmten Anzahl von Tagen der Woche oder nur ein bestimmtes Quantum Fleisch verkaufen. Allerdings ist im vorigen Sommer eine ~~Verordnung erlassen worden, welche den Besuchern der Gast-~~

~~häuser den Genuß von nur je einer Fleischportion gestattet. Praktisch wirksam geworden ist sie in größerem Maße aber nicht. Eine genaue Beurteilung der durch die Rahmenverordnung der Regierung geschaffenen Sachlage wird erst nötig sein, wenn die durchführenden Bestimmungen der Landesbehörde vorliegen.~~